

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Frank-Christian Hansel (AfD)

vom 12. August 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. August 2026)

zum Thema:

Zugang nach Hautfarbe? Das „Volksbad“ der Volksbühne, EOTO und der Gleichbehandlungsgrundsatz

und **Antwort** vom 26. August 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 1. September 2026)

Herrn Abgeordneten Frank-Christian Hansel (AfD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19 / 26839

vom 12. August 2026

über **Zugang nach Hautfarbe? Das „Volksbad“ der Volksbühne, EOTO und der Gleichbehandlungsgrundsatz**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Volksbühne am Rosa-Luxemburg-Platz betreibt vom 7. August bis zum 1. Oktober 2026 das sogenannte „VOLKSBAD“. Auf ihrer Internetseite beschreibt die Volksbühne das Projekt ausdrücklich als „gratis und ohne Ausweispflicht“ sowie als „offen für alle“.

Für Freitag, den 14. August 2026, war auf der Internetseite der Volksbühne für den Zeitraum von 12.00 bis 18.00 Uhr zunächst angekündigt worden, das VOLKSBAD sei **„exklusiv für Schwarze Communities geöffnet“**. Diese Formulierung wurde auch in der öffentlichen Berichterstattung dokumentiert. Inzwischen lautet die entsprechende Ankündigung auf der Internetseite lediglich: **„Das VOLKSBAD ist heute für Each One Teach One (EOTO) e. V. reserviert.“** Der allgemeine öffentliche Badebetrieb soll an diesem Tag erst um 18.00 Uhr beginnen.

Der Verein Each One Teach One (EOTO) e. V. ist zugleich Betreiber des im Jahr 2026 eröffneten Black Communities Center in Berlin-Wedding. Nach Angaben des Senats wurden für dieses Zentrum 10,5 Mio. Euro aus Mitteln des Landes Berlin, des Bundes und der Lotto Stiftung Berlin aufgebracht. Darüber hinaus erklärt der Senat, EOTO weiterhin mit Projektmitteln zu fördern.

1. Ist dem Senat bekannt, dass die Volksbühne den für EOTO vorgesehenen Badebetrieb am 14. August 2026 zunächst mit der Formulierung angekündigt hatte, das VOLKSBAD sei von 12.00 bis 18.00 Uhr „exklusiv für Schwarze Communities geöffnet“, und wenn ja, seit wann hatte der Senat hiervon Kenntnis?

Zu 1.:

Ja; dem Senat ist die Veranstaltung im Rahmen der Presseberichterstattung am 11.08.2026 bekannt geworden.

2. Wann genau wurde diese Formulierung auf den Internetseiten beziehungsweise sonstigen Kommunikationskanälen der Volksbühne erstmals veröffentlicht, wann wurde sie geändert und wer hat die jeweilige Veröffentlichung beziehungsweise Änderung veranlasst oder genehmigt?

Zu 2.:

Die Formulierung wurde das erste Mal am 04.08.2026 veröffentlicht. Am 12.08.2026 wurde diese auf Veranlassung des Intendanten geändert.

3. Aus welchem konkreten Grund wurde die Formulierung „exklusiv für Schwarze Communities geöffnet“ durch die Formulierung „für Each One Teach One (EOTO) e. V. reserviert“ ersetzt? Handelte es sich dabei lediglich um eine Änderung der öffentlichen Kommunikation oder wurde zugleich das tatsächliche Zugangs- und Veranstaltungskonzept geändert?

Zu 3.:

Die Formulierung wurde angesichts der Presseberichterstattung geändert, um zu kommunizieren, dass es zu keinem Zeitpunkt im Interesse der Volksbühne lag, Menschen auszuschließen, sondern eine bestimmte Gruppe einzuladen. Diese Änderung der öffentlichen Kommunikation bedeutete keine Änderung des Zugangs- und Veranstaltungskonzeptes. Es wurde mithin konkretisiert, dass es sich um eine Kooperationsveranstaltung mit EOTO handeln sollte – als eine Veranstaltung zugunsten strukturell benachteiligter Gruppen wie z. B. auch die für den 20. August 2026 avisierte Veranstaltung mit dem Verein Gangway. Die Kinder- und Jugendabteilung von EOTO e. V. wurde von der Berliner Volksbühne eingeladen, das Volksbad am 14.08.2026 für 6 Stunden für eine Veranstaltung des Vereins bzw. der Kinder- und Jugendabteilung zu nutzen.

4. Welche konkreten Zugangsregeln gelten am 14. August 2026 zwischen 12.00 und 18.00 Uhr? Handelt es sich um

- a) eine geschlossene Vereinsveranstaltung ausschließlich für namentlich eingeladene Personen,
- b) eine Veranstaltung für Mitglieder und Gäste von EOTO,
- c) eine grundsätzlich offene Veranstaltung, deren Zugang von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Community abhängig gemacht wird, oder
- d) um eine andere Form der Zugangsbeschränkung?

Falls d), welche?

Zu 4.:

Der Zugang zur Veranstaltung am 14.08.2026 wäre über die Anmeldung und Reservierung beim Verein EOTO geregelt worden. Die Veranstaltung wurde aufgrund der Medienberichterstattung und individueller Anfeindungen gegenüber Volksbühne und EOTO e. V. am 14.08.2026 abgesagt.

5. Würde eine Person, die weder sich selbst als „Schwarz“ bezeichnet noch von den Veranstaltern als Angehöriger einer „Schwarzen Community“ angesehen wird, am 14. August 2026 zwischen 12.00 und 18.00 Uhr Zutritt zum VOLKSBAD erhalten, sofern noch Kapazitäten vorhanden sind? Falls nein, auf welcher tatsächlichen und rechtlichen Grundlage würde ihr der Zutritt verweigert?

Zu 5.:

Siehe Antwort zu Frage 4. Der Zutritt hätte also eine entsprechende vorherige Anmeldung vorausgesetzt. Die zeitlich begrenzte Einschränkung des Zutritts ist aufgrund von § 5 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) sowie § 5 Abs. 2 des Landesantidiskriminierungsgesetzes (LADG) rechtlich zulässig. Demnach sind unterschiedliche Behandlungen gerechtfertigt, wenn durch geeignete und angemessene Maßnahmen bestehende Nachteile strukturell benachteiligter Personen verhindert oder ausgeglichen werden sollen (sogenannte positive Maßnahmen). Diese Regelungen setzen ebenso internationales und europäisches Recht um.

6. Nach welchen konkreten Kriterien sollte beziehungsweise soll vor Ort festgestellt werden, ob eine Person der in der ursprünglichen Ankündigung genannten Gruppe der „Schwarzen Communities“ angehört? Soll oder sollte hierbei insbesondere auf

- a) die Selbstidentifikation der betreffenden Person,
- b) ihre Hautfarbe beziehungsweise ihr äußeres Erscheinungsbild,
- c) ihre tatsächliche oder zugeschriebene ethnische Herkunft,
- d) die Mitgliedschaft bei EOTO,
- e) eine Einladung oder Gästeliste oder
- f) sonstige Kriterien abgestellt werden?

Zu 6.:

Maßgeblich wären die Reservierungen über EOTO gewesen.

7. Welche Weisungen oder Handlungsanleitungen haben Beschäftigte der Volksbühne, Mitarbeiter von EOTO, Sicherheitskräfte oder sonstige mit der Zugangskontrolle befasste Personen für den 14. August 2026 erhalten? Insbesondere: Wer trifft im Zweifelsfall die Entscheidung über den Zutritt, und aufgrund welcher Kriterien?

Zu 7.:

Es gab keine weiterführenden Weisungen.

8. Wie vereinbart der Senat eine etwaige, an Hautfarbe, zugeschriebene ethnische Herkunft oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethnisch definierten Community anknüpfende Zugangsbeschränkung mit der allgemeinen Ankündigung der Volksbühne, das VOLKSBAD sei „offen für alle“, „gratis“ und „ohne Ausweispflicht“?

9. Wie bewertet der Senat eine solche Zugangsbeschränkung rechtlich, insbesondere im Hinblick auf

a) Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes,

b) Artikel 10 Absatz 2 der Verfassung von Berlin,

c) das Berliner Landesantidiskriminierungsgesetz, insbesondere §§ 2 und 3 LADG, sowie

d) die Vorschriften des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes über den Zugang zu öffentlich angebotenen Gütern und Dienstleistungen?

Sollte der Senat einzelne Vorschriften für nicht anwendbar halten, wird um eine konkrete Begründung gebeten. Das LADG nennt unter anderem ethnische Herkunft und rassistische Zuschreibung als geschützte Merkmale und gilt unmittelbar für öffentliche Stellen beziehungsweise unter bestimmten Voraussetzungen mittelbar für Beteiligungsunternehmen des Landes.

Zu 8. und 9.:

Art. 3 GG, § 10 Absatz 2 der Verfassung von Berlin sowie das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) sehen vor, dass keine Benachteiligung oder Bevorzugung aufgrund der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität erfolgen soll.

Eine unterschiedliche Behandlung ist jedoch gemäß 5 Abs. 2 LADG bzw. § 5 AGG dann zulässig, wenn sie – wie hier im Rahmen der Kunstaktion „Volksbad am Rosa-Luxemburg-Platz“ – als zeitlich beschränkte Maßnahme zugunsten strukturell benachteiligter Personen dem Ausgleich bestehender Nachteile dient, zum Ausgleich geeignet und angemessen ausgestaltet ist.

10. Welchen Rechtsstatus hat die Volksbühne am Rosa-Luxemburg-Platz im Hinblick auf die Anwendung des LADG, und welche rechtlichen beziehungsweise zuwendungsrechtlichen Verpflichtungen zur diskriminierungsfreien Gewährung des Zugangs zu öffentlich finanzierten Angeboten bestehen für die Volksbühne?

Zu 10.:

Die Volksbühne ist als nichtrechtsfähige Anstalt im Geschäftsbereich der für kulturelle Angelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung Teil der Hauptverwaltung und somit der Berliner Verwaltung, § 3 Absatz 1 und 2 Landesorganisationsgesetz (LOG). Das LADG gilt gemäß § 3 Absatz 1 LADG für die Berliner Verwaltung unmittelbar.

11. Hat die zuständige Senatsverwaltung die ursprüngliche Zugangskonzeption oder die Kooperation mit EOTO vor der Veranstaltung rechtlich geprüft? Falls ja, wann, durch wen und mit welchem Ergebnis? Falls nein, ist angesichts der inzwischen öffentlich geführten Debatte eine Prüfung veranlasst worden?

Zu 11.:

Die rechtsgeschäftliche Vertretung erfolgt in Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit einer der Hauptverwaltung unterstellten nichtrechtsfähigen Anstalt gehören, durch deren jewei-

lige Leitung, § 37 Nr. 4 Landesorganisationsgesetz (LOG). Eine Zuständigkeit für eine rechtliche Prüfung der Zugangskonzeption für die Veranstaltung der Volksbühne bestand seitens der für kulturelle Angelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung mithin nicht.

Aufgrund der Presseberichterstattung erfolgte am 13.08.2026 eine hausinterne rechtliche Bewertung der für den 14.08.2026 ursprünglich geplanten Veranstaltung im Rahmen der Kunstaktion „Volksbad“. Zum Ergebnis siehe Antwort zu Frage 9.

12. Wie hoch sind die voraussichtlichen Gesamtkosten des Projekts VOLKSBAD, aufgeschlüsselt nach Planung, Aufbau und Rückbau des Schwimmbeckens, Personal, Sicherheitsdiensten, Rettungsschwimmern, Wasser- und Energiekosten, Reinigung, Kommunikation, Veranstaltungen sowie sonstigen Kosten, und aus welchen Haushaltsmitteln beziehungsweise sonstigen Einnahmen werden diese Ausgaben finanziert?

Zu 12.:

Die derzeit kalkulierten Gesamtkosten für das Projekt belaufen sich auf ca. 410.000 €. Im Rahmen einer Sponsoring-Vereinbarung übernimmt der Schwimmartikelhersteller Speedo Kosten in Höhe von 27.500 €. Die restlichen Kosten werden aus dem regulären Haushalt der Volksbühne finanziert.

Die Kosten für die Planung belaufen sich auf insgesamt ca. 33.000 €. Sie setzen sich zusammen aus Kosten für die Erstellung eines Sicherheitskonzeptes, diverse Antragstellungen, Baugrunduntersuchungsgutachten sowie TÜV-Prüfungen.

Die Kosten für den Aufbau und Rückbau des Schwimmbeckens (inkl. Transport und Personal) belaufen sich auf ca. 51.000 €.

Die Kosten für die Anmietung des Schwimmbeckens belaufen sich auf ca. 90.000 €.

Die Kosten für die notwendige Infrastruktur des Schwimmbeckens (Container, Umkleiden, Duschen, Dielen Bodenbelag, Treppen, Plattformlift für die Barrierefreiheit, Podeste, Unterbau, Zaun etc.) belaufen sich auf ca. 81.000 €.

Die Kosten für den Sicherheitsdienst belaufen sich auf ca. 75.000 €.

Die Kosten für Rettungsschwimmerinnen und Rettungsschwimmer belaufen sich auf ca. 30.000 €.

Die Kosten für Wasser- und Energie (inkl. Kontrollen der Wasserbeschaffenheit) werden schätzungsweise bei 25.000 € liegen.

Die Kosten für die Reinigung belaufen sich auf ca. 5.000 €.

Die Kosten für Veranstaltungen belaufen sich auf ca. 20.000 €.

13. Welche finanziellen oder sonstigen Vereinbarungen bestehen zwischen der Volksbühne und EOTO im Zusammenhang mit dem 14. August 2026? Insbesondere:

- a) zahlt EOTO für die exklusive Nutzung des VOLKSBADES ein Entgelt,
- b) erhält EOTO für die Veranstaltung Mittel oder Sachleistungen von der Volksbühne,
- c) werden Kosten für Personal, Sicherheit, Technik oder sonstige Leistungen von der Volksbühne übernommen und
- d) existiert hierzu eine schriftliche Kooperations- oder Nutzungsvereinbarung?

Zu 13.:

Der Besuch des VOLKSBADES ist sowohl für Einzelpersonen als auch für Gruppen grundsätzlich unentgeltlich möglich. Die Volksbühne stellt hierfür die Infrastruktur des Bades einschließlich des für einen sicheren Betrieb erforderlichen Personals zur Verfügung. Dementsprechend

- a) zahlt EOTO kein Entgelt für die Nutzung des VOLKSBADES,
- b) bekommt EOTO die allen Badbesucherinnen und -besuchern zugängliche Infrastruktur des VOLKSBADES zur Verfügung gestellt,
- c) werden Kosten für Personal, Sicherheit, Technik oder sonstige Leistungen zum Betrieb des Bades von der Volksbühne übernommen.
- d) Eine in Aussicht genommene schriftliche Kooperations- oder Nutzungsvereinbarung war schließlich obsolet.

14. In welcher Höhe hat das Land Berlin EOTO e. V. in den Jahren 2024, 2025 und 2026 jeweils unmittelbar oder mittelbar finanziell gefördert? Bitte nach Haushaltsjahr, Kapitel/Titel, Förderprogramm, Zuwendungsart, Förderzweck und Betrag aufschlüsseln und die für das Black Communities Center aufgewandten Mittel gesondert ausweisen. Nach Angaben des Senats wurden für das von EOTO betriebene Black Communities Center 10,5 Mio. Euro aus Mitteln des Landes Berlin, des Bundes und der Lotto Stiftung Berlin finanziert; zudem fördert die zuständige Senatsverwaltung den Träger mit Projektmitteln.

Zu 14.:

Für die Förderjahre 2024 und 2025 wird auf die Zuwendungsdatenbank verwiesen, die unter <https://www.berlin.de/sen/finanzen/service/zuwendungsdatenbank/> abzurufen ist.

Im Haushaltsjahr 2026 hat die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung EOTO e. V. folgendermaßen gefördert:

HH 2026

Kapitel / Titel: 1130/68406

Förderprogramm: Berliner Landesprogramm gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus

Zuwendungsart: Anteilsfinanzierung

Förderzweck: Zuschüsse an Projekte im Rahmen des Landesprogramms Demokratie. Vielfalt. Respekt. Gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus. / Stärkung von Demokratie und Schutz vor Diskriminierung und Gewalt.

Betrag: 383.115 €

Im Folgenden die Förderung von EOTO e. V. durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:

HH 2024

Kapitel / Titel: 1042/68425; 1000/68406

Förderprogramm: Zuwendung gem. §§ 23, 44 LHO

Zuwendungsart: Projektförderung

Förderzweck: PAD Youth Berlin

Betrag: 358.212,00 €

HH 2025

Kapitel / Titel: 1042/68425; 1000/68406

Förderprogramm: Zuwendung gem. §§ 23, 44 LHO

Zuwendungsart: Projektförderung

Förderzweck: PAD Youth Berlin

Betrag: 363.945,00 €

HH 2026

Kapitel / Titel: 1042/68425

Förderprogramm: Zuwendung gem. §§ 23, 44 LHO

Zuwendungsart: Projektförderung

Förderzweck: PAD Youth Berlin

Betrag: 360.202,00 €

Im Folgenden die Förderung von EOTO e. V. durch die Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt:

HH 2024

Kapitel / Titel: 0810 / 68628 / 100

Förderprogramm: Spartenoffene Förderung für Festivals und Reihen vierjährig (2024-2027)

Zuwendungsart: Projektförderung

Förderzweck: Afrolution 2024

Betrag: 150.000,00 €

HH 2025

Kapitel / Titel: 0810 / 68628 / 100

Förderprogramm: Spartenoffene Förderung für Festivals und Reihen vierjährig (2024-2027)

Zuwendungsart: Projektförderung

Förderzweck: Afrolution 2025

Betrag: 150.000,00 €

HH 2026

Kapitel / Titel: 0810 / 68628 / 100

Förderprogramm: Spartenoffene Förderung für Festivals und Reihen vierjährig (2024-2027)

Zuwendungsart: Projektförderung

Förderzweck: Afrolution 2026

Betrag: 156.414,87 €

Die Mittel teilen sich wie folgt auf: 150.000,00 € (Titel 68628) und 6.414,87 € (Honoraruntergrenzen).

15. Teilt der Senat die Auffassung, dass bei öffentlich finanzierten und grundsätzlich an die Allgemeinheit gerichteten Angeboten Hautfarbe, rassistische Zuschreibung oder ethnische Herkunft grundsätzlich kein Kriterium dafür sein dürfen, wem der Zutritt gewährt oder verweigert wird? Falls nein, unter welchen konkreten Voraussetzungen hält der Senat entsprechende Differenzierungen für zulässig? Falls ja, welche Konsequenzen zieht der Senat aus dem vorliegenden Vorgang für die Volksbühne und für vergleichbare öffentlich finanzierte Einrichtungen des Landes Berlin?

Zu 15.:

Siehe Antwort zu Frage 9.

Berlin, den 26.08.2026

In Vertretung

Cerstin Richter-Kotowski

Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt